

Ausgabe Oktober 2019

Inhalt

- Editorial
- Betreiberverantwortung an überwachungsbedürftigen Anlagen
- Wann ist ein Arbeitnehmer bzw. eine Führungskraft für Schäden haftbar?
- Widerspruch zwischen der Arbeitsstättenverordnung und dem Bauordnungsrecht
- Besondere Gefährdung bei Arbeiten in der Höhe
- Organisation und Umsetzung des innerbetrieblichen Brandschutzes
- Neuerungen bei bindenden Verpflichtungen

Umlauf

- Abteilung Arbeitssicherheit
- Abteilung Umweltschutz
- Abteilung Instandhaltung
- Abteilung Elektro
- Abteilung Brandschutz
- Umlauf



Quelle: Fotolia 204058909 Kraftwerk in Deutschland

Editorial

Guten Tag, liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

der Anlagensicherheits-Report 2018 vom TÜV-Verband beschreibt das Sicherheitsniveau in Deutschland immer noch als gut. Im Mittelpunkt der Überwachung stehen Aufzüge, Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, wie etwa Tankstellen. Die Daten aus der Mängelstatistik ergaben z. B., dass rund 15 % der Aufzüge sicherheitsrelevante bzw. gefährliche Mängel hatten. Insgesamt 3.500 wurden stillgelegt. Und etwa 100.000 Anlagen waren zudem erst gar nicht von ihren Betreibern zur Prüfung angemeldet worden. Daher beschäftigen wir uns heute genauer mit dem Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen.

Solange alles gutgeht, denkt man wenig daran. Doch wenn es zu einem schweren Unfall oder Schaden kommt, kann sich auch die Frage stellen, ob und wann ein Arbeitnehmer oder eine Führungskraft in die Haftung genommen werden kann.

Gibt es bei Neubauten einen Widerspruch zwischen der Arbeitsstättenverordnung und dem Bauordnungsrecht? Um in dieser immer wieder gestellten Frage weiterzukommen, wurde ein neues Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beauftragt. Wir stellen das Ergebnis vor.

Die Anzahl der tödlichen Unfälle auf Baustellen ist leider in 2018 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die meisten davon sind Absturzunfälle. Der Artikel zeigt auf, wie mit diesen Gefährdungen umzugehen ist und welche Vorgaben zu beachten sind.

Nicht jeder Betrieb hat eine eigene Werks- oder Betriebsfeuerwehr. Vielfach stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Daher wird aufgezeigt, welche Vorgaben bei der Organisation und Umsetzung des innerbetrieblichen Brandschutzes zu beachten sind.

Abschließend gehen wir, wie üblich, auf neue Vorgaben des Arbeitsschutzes ein.

Viel Spaß beim Weiterlesen!

Ihr Horst Uhl

Betreiberverantwortung an überwachungsbedürftigen Anlagen

Im vorausgegangenen Artikel wurde aufgezeigt, wie die Verantwortliche Technische Führungskraft die bindenden Verpflichtungen für den eigenen Verantwortungsbereich ermittelt, um daraus die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung und zum Erhalt der Rechtskonformität zu erzielen. Nachfolgend beschäftigen wir uns mit dem Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen.

Was ist überhaupt eine überwachungsbedürftige Anlage?

Der Begriff der „überwachungsbedürftigen Anlagen“ ist in § 2 Abs. 13 BetrSichV geregelt. Diese sind:

- Anlagen nach § 2 Nummer 30 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes,
- die erlaubnispflichtigen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 bzw. Anhang 2 BetrSichV,
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb solcher Anlagen dienen.

Dies sind z. B. Aufzüge, Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.



Quelle: Fotolia 185836922 Aufzug

Welche Verantwortung trägt der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage?

Dieser trägt die Verantwortung für die sichere Funktion der Anlage, welche erst verwendet werden darf, nachdem er im Auftrag des Unternehmers

- eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
- die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen und umgesetzt hat sowie
- festgestellt hat, dass die Verwendung der Anlage nach dem Stand der Technik sicher ist.

Wer kann alles Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage sein und welche Rolle spielen dabei die Eigentumsverhältnisse?

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat in seinen Leitlinien (LV 35) zur Betriebssicherheitsverordnung definiert, wer der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist:

„Verantwortlich für die sichere Verwendung, einschließlich des Schutzes anderer Personen im Gefahrenbereich, ist derjenige, der die überwachungsbedürftige Anlage zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken verwendet. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hat er die notwendigen Maßnahmen für die sichere Verwendung nach dem Stand der Technik im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Ermittlung der Prüffristen erfolgt nach § 3 Abs. 6 BetrSichV.“

Die Eigentumsverhältnisse sind in dieser Hinsicht irrelevant. Wenn der Arbeitgeber gleichzeitig Eigentümer der Anlage ist, ist er auch als Betreiber anzusehen.

Allerdings können auch Mieter die Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage sein.

Ob der Vermieter oder der Mieter als Betreiber anzusehen ist, hängt in erster Linie davon ab, wer die Entscheidungen über die sicherheitstechnischen Vorkehrungen trifft. Wichtig ist daher bei entsprechenden Mietverträgen „die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümer der Betriebsanlagen und dem Nutzer.“

Wie relevant das Thema ist, kann dem Anlagensicherheits-Report 2018 vom TÜV-Verband entnommen werden. Überwachungsbedürftige Anlagen müssen regelmäßig von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZUS) überprüft werden. Im Mittelpunkt der Überwachung stehen Aufzüge, Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, wie etwa Tankstellen. 4% weniger Aufzüge waren in 2018 im Vergleich zum Vorjahr mängelfrei. Etwa 100.000 Anlagen waren zudem erst gar nicht von ihren Betreibern zur Prüfung angemeldet worden. Rund 15 % der Aufzüge hatten sicherheitsrelevante bzw. gefährliche Mängel und 3.500 mussten stillgelegt werden.

Weitere Informationen zum Thema Betreiberverantwortung bietet unser Seminar „Verantwortliche technische Führungskraft (VTFK): Aufgaben, Pflichten und Verantwortung nach DGUV Vorschrift 1, Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)“, Seminar-Nr. 05-809 sowie das Seminar „Betreiberverantwortung im FM“, Seminar-Nr. 07-68.

Termine finden Sie unter www.tuev-seminare.de

Wann ist ein Arbeitnehmer bzw. eine Führungskraft für Schäden haftbar?

In Folge von betrieblichen Arbeiten kann schnell ein größerer Schaden entstehen. Dann stellt sich häufig die Frage, wer für diesen Schaden haftet.

Als VTFK können Sie dabei auch für Schäden verantwortlich sein, die Ihre Mitarbeiter verursacht haben.

Nehmen wir als Beispiel eine größere Wartungs- oder Reparaturarbeit an einer Produktionsanlage. Durch einen fehlerhaften Zusammenschluss von Leitungen vor der Wiederinbetriebnahme kommt es zu einem großen Schaden an der Elektronik der Produktionssteuerung, welcher als Folge sowohl eine weitere kostenintensive Reparatur als auch einen langandauernden Produktionsausfall nach sich zieht.

Wer haftet nun dafür?

Wichtig für die Beantwortung der Frage ist der Grad der Verschuldung. Dieser wird in 4 Stufen eingeteilt, wobei auch die jeweiligen Umstände eine maßgebliche Rolle bei der letztendlichen Bewertung spielen.

1. Leichte Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn es bei einer Arbeit zu Fehlern kommt, die jedem Fachmann einmal passieren können. Dies führt in der Regel zu keiner Haftung.
2. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist meist eine größere Unachtsamkeit im Spiel, die auch hätte vermieden werden können. Hier kann eine Haftung für die entstandenen Kosten bereits beginnen.
3. Grobe Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn der Verursacher bei der Arbeit stark angetrunken war. Dies kann schon zur vollen Haftung führen.

4. Handelt der Mitarbeiter sogar mit Vorsatz, d. h. mit der Absicht einen Schaden zu verursachen, ist ebenfalls von voller Haftung auszugehen.

Weitere Informationen zum Thema Betreiberverantwortung bietet unser Seminar "Wahrnehmung der zugewiesenen Unternehmerverantwortung", Seminar-Nr. 17-07 bzw. "Übertragung von Unternehmerpflichten auf verantwortliche Personen", Seminar-Nr. 14-15.



Gibt es Widersprüche zwischen der Arbeitsstättenverordnung und dem Bauordnungsrecht?

Sowohl die Arbeitsstättenverordnung als auch das Bauordnungsrecht formulieren die baulichen Anforderungen an Arbeitsstätten. Entspricht ein Gebäude bei der Bauabnahme nicht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, kommt es immer wieder zu Diskussionen über widersprüchliche Anforderungen von Bauordnungs- und Arbeitsstättenrecht. Ein neues Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) belegt nun, dass beide Rechtsgebiete sich nicht widersprechen, sondern sogar ergänzen.

Bei den Themen Standsicherheit sowie beim betrieblichen Brandschutz verweist z. B. das Arbeitsschutzrecht mit der Arbeitsstättenverordnung auf das Bauordnungsrecht, denn das hat in diesem Fall Vorrang. Dieses Rangverhältnis ist in § 3a Abs. 4 ArbStättV eindeutig festgeschrieben. Gemäß Arbeitsstättenverordnung hat die Gesundheit der Arbeitnehmer als Maßstab für die Sicherheit von Bauwerken zu dienen.



Quelle: Fotolia 244094814 Neubau Gebäude

Treten bei nachgeordneten Regelungsebenen Kollisionen auf, gilt immer die Regelung mit dem höheren Schutzniveau. Deshalb ist es sinnvoll, die Arbeitsstättenvorschriften so früh wie möglich bei der Planungsabteilung einzubinden. So lässt sich verhindern, dass Bauherren bei der Abnahme erkennen müssen, dass sie sich auf ein Baugenehmigungsverfahren verlassen haben, das nicht alle gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt.

Wenn bereits bei der Planung die zuständige Sicherheitsfachkraft oder besser noch zusätzlich die Arbeitsschutzbehörde am Bauordnungsverfahren beteiligt sind, können Missverständnisse frühzeitig verhindert werden, und Umsetzungsprobleme treten in der Regel erst gar nicht auf.

Weitere Informationen zum Thema bietet unser Seminar „Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)“ mit der Seminar-Nr. 03-09).



Besondere Gefährdung bei Arbeiten in der Höhe



Quelle: Fotolia 206944343 Arbeiten in der Höhe

Arbeiten in Höhen sind besonders gefährliche Arbeiten und im Baugewerbe sind über 37 Prozent aller tödlichen Unfälle auf Abstürze zurückzuführen. Die Tendenz war in den letzten Jahren leider ansteigend.

Im Zeitraum der letzten 10 Jahre registrierte die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) über 90.000 Absturzunfälle. Tödlich endeten davon über 300. Die meisten Abstürze geschehen von Leitern und Gerüsten, oftmals auch von Dächern und Treppen. Selbst dann, wenn Abstürze nicht tödlich verlaufen, ziehen sie im Vergleich zu anderen Unfällen oftmals schwere Folgen nach sich. Erwerbsunfähigkeit kann die Folge sein. Sehr hohe Kosten werden für Heilbehandlungen, Verletztengeld, Reha und Rente fällig. Und Zusätzlich steht hinter jedem Absturzunfall ein Opfer mit Angehörigen.

Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig Prävention ist!

Um die richtige Sicherung gegen Abstürze vorzunehmen, ist in der Regel der Einzelfall mittels einer Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Diese muss vor Beginn der Arbeit erfolgen und die möglichen Risiken erfassen. Das Arbeitsschutzgesetz und die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS2121/2007) stellen klar, dass kollektive Maßnahmen vorrangig sind gegenüber individuellen Maßnahmen. Zu kollektiven Maßnahmen zählen beispielsweise Absperrungen und Abdeckungen, Seitenschutz, Laufbrücken, Fanggerüste sowie Schutznetze. Zu individuellen Maßnahmen zählt z. B. Persönliche Schutzausrüstung, wie ein Auffanggurt mit tragfähigem Anschlagpunkten. Ebenso sollten Bauherren den durchführenden Unternehmen genaue planerische und organisatorische Vorgaben zum Bauvorhaben machen. Wesentliche Angaben sind bestehende Risiken, wie z. B. das Aufzeigen von nicht belastbaren Decken- und Dachflächen. So können Arbeitsabläufe und Arbeitsmittel geplant und Beschäftigte richtig unterwiesen werden.

Umfassende Informationen zu Arbeitsschutzvorkehrungen bei Arbeiten in der Höhe liefert die DGUV I 201-054 „Dach-, Zimmer- und Holzbauarbeiten“, die auch für andere Industriezweige als gute Erkenntnisquelle genutzt werden kann. Darin sind die bisherige DGUV Regel 101-016 „Dacharbeiten“ (früher BGR 203) und DGUV Regel 101-020

„Zimmer- und Holzbauarbeiten“ (früher BGR 214) zusammengefasst.

Informationen zum Thema Arbeiten in Höhen bietet unsere Inhouse-Schulung 2-03-102 „Sicheres Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen - Besondere Anforderungen an die Absturzsicherung“.



Organisation und Umsetzung des innerbetrieblichen Brandschutzes

Im Arbeitsschutzgesetz § 10 werden sowohl die Erste Hilfe als auch die sonstigen Notfallmaßnahmen beschrieben, für deren Abwehr der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen hat.

Dazu gehören gemäß Abschnitt (1) entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten auch die Brandbekämpfung und die Evakuierung der Beschäftigten. Der Arbeitgeber hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Darin begründet sich in vielen Unternehmen der Bedarf, den innerbetrieblichen Brandschutz zu organisieren.

Gemäß Abschnitt (2) hat der Arbeitgeber diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.

Bedarf es daher zwingend eines Brandschutzbeauftragten? Nicht in jedem Fall, denn in Deutschland besteht keine generelle Pflicht zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten. Jedoch können die Bundesländer in ihrem jeweiligen Baurecht die Bestellung vorschreiben. Dies trifft insbesondere bei Krankenhäusern, größeren Verkaufsstätten und größeren Industriebauten zu, da aufgrund der hohen Personenzahl in diesen Gebäuden mit erhöhten Gefahren zu rechnen ist. Zudem kann die zuständige Baubehörde bei Sonderbauten einen Brandschutzbeauftragten fordern.



Quelle: Fotolia 265986103 Brandschutz

Die Arbeitsstättenverordnung wird im § 4 „Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten“ im Abschnitt (4) dann konkreter.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind und auch sind Vorkehrungen so zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Dazu ist ein Flucht- und

Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung, eine entsprechende Notfallorganisation aufzubauen.

Dazu gehört neben den angesprochenen Plänen auch die Benennung und Schulung von Räumungsbeauftragten und Räumungshelfern. Natürlich funktioniert diese Organisation nur so gut, wie sie von den Menschen gelebt wird, daher ist ein regelmäßiges Üben von Räumungsalarmen sowohl sinnvoll, als auch notwendig. Des Weiteren kann es je nach betrieblicher Gefährdung auch erforderlich sein, Brandschutz Helfer für eine mögliche Branderstbekämpfung im Umgang mit Handfeuerlöschern auszubilden.

Weitere Informationen zum Thema bietet die neue ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, die im Mai 2018 veröffentlicht wurde sowie unsere Seminare "Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)" (Seminar-Nr. 03-09), "Verkehrssicherungspflichten beim Gebäudemanagement" (Seminar-Nr. 03-160) und "Evakuierung von Gebäuden" (Seminar-Nr. 03-40).



Neuerungen bei bindenden Verpflichtungen

Seit dem 01. Januar 2019 gilt der Arbeitsplatzgrenzwert (ASGW) für alveolengängige Stäube (A-Staub) von $1,25 \text{ mg/m}^3$. Es ist zu bedenken, dass bei der Arbeit mit Fräsen, Schleifern oder Bohren schnell 100 mg/m^3 entstehen können. Dadurch wird das Ausmaß der Veränderung bewusst. Bereits seit 2014 ist der ASGW gültig, der für unlösliche und schwerlösliche A-Stäube, die nicht anderweitig reguliert sind, als Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) gilt. Ausnahmeregelungen machten es jedoch möglich, dass es bisher reichte, den früheren Grenzwert von 3 mg/m^3 einzuhalten. Seit dem 01. Januar 2019 ist damit jedoch Schluss.

Eine weitere Neuerung bei den technischen Regeln für Arbeitsstätten ist die neue ASR 3.7 „Lärm“ vom Mai 2018. Zusätzlich zu dieser Neuausgabe wurde eine Reihe weiterer ASR im letzten Jahr in überarbeiteter Form herausgegeben. Auch von der DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ gibt es seit diesem Jahr eine Neufassung.

Änderungen bei den Betreiberpflichten ergeben sich zusätzlich aus den aktuellen Versionen der Richtlinienreihe VDI 6022 "Raumlufttechnik, Raumluftqualität" sowie der VDI/DVGW 6023 "Hygiene in Trinkwasser-Installationen".

Bei den Technischen Regeln für Betriebssicherheit gab es ebenfalls eine Anzahl von Neuerscheinungen.

Mehr dazu erfahren Sie in den nächsten Ausgaben der VTFK aktuell.

Verantwortlich für den Inhalt:

Herr Horst Uhl

Leiter Energie- und Facility Management Daimler Buses

E-Mail: vtfk-aktuell@tuev-seminare.de

Telefon: +49 160 86 16 189

